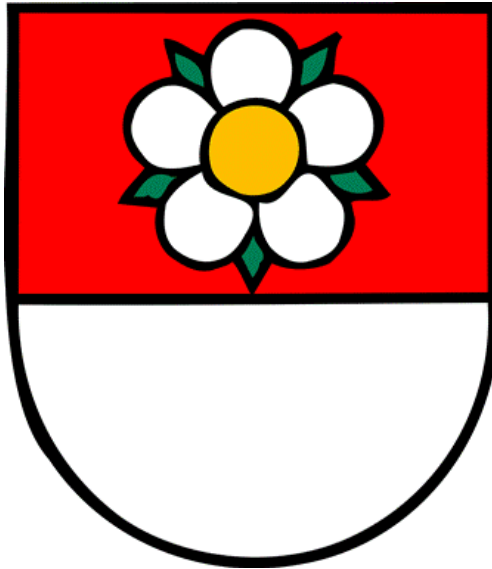


Gemeinde Seltisberg



**Reglement der
Bau- und Planungskommission
(BauKo)**

der Einwohnergemeinde Seltisberg

vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Zweck und Aufgaben	2
§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	2
§ 3 Organisation	2
§ 4 Pflichten	2
§ 5 Entschädigung	3
§ 6 Grundsatz der Nichtrückwirkung	3
§ 7 Aufhebung von Erlassen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Zweck und Aufgaben

¹ Die Bau - und Planungskommission (Bauko) ist eine ständige beratende Kommission gemäss Artikel 3 Absatz 2h der Gemeindeordnung.

Sie berät und überprüft im Auftrag des Gemeinderates in den Bereichen Bau, Planung, Strassen, Wasserversorgung, Entwässerung und öffentlicher Verkehr sämtliche Gesuche und kann für weitere Bereiche oder Projekte eingesetzt werden.

² Die Bauko korrespondiert direkt mit dem kantonalen Bauinspektorat (BIT).

³ Die Bauko darf keine Entscheidungen fällen resp. es steht ihr keine Kompetenz zu, welche finanzielle Verpflichtungen resp. Folgen für die Gemeinde haben könnte.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Anzahl Bau- und Planungskommissionmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung. Damit die Bauko beschlussfähig ist, muss sie aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Wahl erfolgt gemäss Gemeindeordnung jeweils an der Gemeindeversammlung.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet mit derjenigen des Gemeinderates.

² Die Kommission konstituiert sich selbst mit den Chargen Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Aktuarin/Aktuar.

§ 3 Organisation

Die Bauko bildet bei Bedarf Projektgruppen, welche sich mit umfangreicheren Projekten und Aufgabengebieten zuhanden des Gemeinderates auseinandersetzen. Die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine gemeinsame regionale Baukommission oder Bauverwaltung ist möglich.

§ 4 Pflichten

¹ Die Mitglieder der Bauko sind verpflichtet, auf der Basis der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln.

² Die Bauko wickelt in Zusammenarbeit mit den Gestaltstellern und Planern die gesetzlich relevanten Punkte ab und gibt dem Bauinspektorat seine Stellungnahme ab. Der Gemeinderat wird jeweils im Verteiler über die aktuellen Gesuche informiert. Bei Kleinbaugesuchen genehmigt der Gemeinderat aufgrund der Empfehlungen der Bauko die Gesuche.

³ Reglementwidrige Baugesuche oder zonenwidrige Bauvorhaben können direkt abgelehnt werden. Die Bauherrschaft und das Bauinspektorat sind entsprechend zu informieren.

⁴ Kommissionsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn Sie an einem zu behandelnden Geschäft persönlich beteiligt resp. betroffen sind. Sollte die Bauko wie unter §2 Absatz 1 beschrieben, unter die Minimalgrösse von 3 Personen fallen, müssen die Gesuche zwingend durch eine vom Gemeinderat zu bestimmende Bauverwaltung oder Kommission behandelt und geprüft werden. Über sämtliche Sitzungen der Bauko ist Protokoll zu führen, welches in der Regel in der darauf folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

⁵ Jedes Gesuch muss innerhalb des vorgeschriebenen Auflage- und Behandlungszeitraumes behandelt und dem Bauinspektorat zugestellt werden. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muss die Bauko einen Antrag zur Fristerstreckung einreichen.

⁶ Liegen keine Geschäfte vor, tritt die Bauko mindestens einmal jährlich zusammen, um sich über die Entwicklung in ihrem Aufgabenbereich informieren zu lassen.

§ 5 Entschädigung

Die Mitglieder der Bauko werden für ihre Arbeit gemäss den Ansätzen des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Organen vom 1. Januar 2017, entschädigt.

§ 6 Grundsatz der Nichtrückwirkung

Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, geben keinen Anspruch auf rückwirkende Anwendung des neuen Rechts, wenn dieses weitergehende Leistungen vorsieht als das Alte.

§ 7 Aufhebung von Erlassen

Das bisherige Reglement der Bau- und Planungskommission vom 29. April 1993 und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2017 beschlossen.

4411 Seltisberg, 29. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Bernhard Zollinger

Die Verwalterin:
Katharina Stein